

EINGEGANGEN

27. Jan. 1994

Kanzlei

Baudepartement
des Kantons St.Gallen



Lämmli Brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
Telefon 071 21 30 03, Telefax 071 21 39 60

Ablage-Nr.

1.76152

St. Gallen, 26. Januar 1994

Gemeinderat
9444 Diepoldsau

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Schutzverordnung (Plan, Schutzvorschriften)

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass grundsätzlich recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Die Genehmigung kann allerdings nur unter zwei Vorbehalten erfolgen:

1. Im Genehmigungsverfahren erhob die kantonale Denkmalpflege einzig Einwände bezüglich des Gebäudes Vers.-Nr. 572/574 (Doppelhaus, Unterdorfstrasse 4/6). Dieses soll nach dem zur Genehmigung eingereichten Erlass nicht als Einzelobjekt unter Schutz gestellt werden. Die kantonale Denkmalpflege vertritt demgegenüber die Auffassung, es dürfte sich um das älteste Haus in Ihrer Gemeinde handeln. Selbst wenn dieses aufgrund des heutigen Zustandes nicht erhalten werden könne, seien zumindest gewisse Teile im Innern der Bauten Schutzgegenstände und deshalb zu erhalten.

Canton of St. Gallen
(Am: 12.94)

Die konkrete Ueberprüfung, ob es sich beim fraglichen Gebäude um ein Schutzobjekt handelt oder - wenn dies zu verneinen sein sollte - ob bestimmte Teile im Innern zu schützen seien, konnte bisher noch nicht vorgenommen werden. Da die Beurteilung noch einige Zeit in Anspruch nehmen könnte, ist es angezeigt, die im übrigen unbestrittene Schutzverordnung unter dem Vorbehalt der noch offenen Beurteilung des Gebäudes Vers.-Nr. 572/574 zu genehmigen.

2. a) Nach Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes (SR 921.0, abgekürzt WaG; in Kraft seit 1.1.1993) ist beim Erlass oder bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung in jenen Bereichen vorzunehmen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Bestockungen innerhalb oder angrenzend an die Bauzonen werden qualifiziert (Wald/Nichtwald) und quantifiziert, d.h. in den Abgrenzungen aufgenommen und planlich festgehalten. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenze gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG). Das Waldfeststellungsverfahren hat somit innerhalb der Umgrenzung nicht nur die Folge, dass - in positivem Sinn - bestehende Wälder in ihren Umgrenzungen genau aufgenommen werden, sondern - im Sinn einer negativen Feststellungsverfügung - andere Bestockungen als "Nicht-Wald" qualifiziert werden.

b) Die Schutzverordnung enthält zum einen Festlegungen, die sich auf das Baugebiet beziehen, zum anderen solche auf ausserhalb der Bauzone gelegene Gebiete. Der eingerichtete Erlass müsste somit zumindest teilweise nach dem neuen Waldgesetz eine Aussage über die bestockten Flächen enthalten. Dies ist nicht der Fall. Es ist indes zu berücksichtigen, dass die Schutzverordnung ein Bestandteil der Gesamtrevision ist, die Ende Januar 1993 genehmigt wurde. Im weiteren erfolgte die öffentliche Auflage der Schutzverordnung, bevor das neue Waldgesetz in Kraft trat.

Unter diesen Umständen kann auf eine nochmalige öffentliche Auflage (Ergänzung i.S. Waldgesetz) ausnahmsweise verzichtet werden. Die Schutzverordnung kann somit genehmigt werden. Sie ist indes mit folgendem Zusatz zu versehen: "Keine Waldfeststellung nach

Art. 10 WaG erfolgt." Die Waldfeststellung ist im Rahmen der Waldfeststellung für das ganze Baugebiet nachzuholen. Ich weise Sie indes darauf hin, dass bis zu diesem Zeitpunkt beim Erlass oder bei der Aenderung von Plänen dem durch das Waldgesetz geänderten Verfahren inskünftig ausnahmslos Rechnung zu tragen ist.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die Schutzverordnung wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Ausdrücklich vorbehalten bleibt die abschliessende Beurteilung des Gebäudes Vers.-Nrn. 572/574 sowie eine allenfalls von den Planeinträgen abweichende Einstufung von bestockten Flächen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:


Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Kantonale Denkmalpflege, Lämmliisbrunnenstr. 55, 9001 St. Gallen
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)